LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/1788**
8. Wahlperiode **25.01.2023**

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)
- Drucksache 8/1769 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Drucksache 8/1491 -

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

I. In der Überschrift werden nach den Wörtern „der Windenergie“ ein Komma und die Wörter „der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie der Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ eingefügt.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 Nummer 4 wird nach den Wörtern „dieser Genehmigungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

3. „3. Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

5. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Verfahren gemäß § 1 ff. Baugesetzbuch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug der Bauleitplanung und

6. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr gemäß § 43 Absatz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses.“

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „im Rahmen“ wird den Wörtern „von immissionsschutzrechtlichen …“ bis zu den Wörtern „… Genehmigungen“ die Ziffer „1.“ vorangestellt.

2. Folgende Ziffern 2 und 3 werden angefügt:

„2. der bauplanungsrechtlichen Verfahren Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug der Bauleitplanung,

3. des Planfeststellungsverfahrens für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr gemäß § 43 Absatz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen“.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer I

Der Gesetzesentwurf hat auch die Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Hoch- und Höchstspannungsleitungen in Mecklenburg-Vorpommern zum Inhalt.

Zu Ziffer II

Die Zuständigkeit für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie, der bauplanungsrechtlichen Verfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und des Planfeststellungsverfahrens für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr soll ebenfalls auf die gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz zuständige Fachbehörde für Naturschutz übertragen werden.

Um eine Zersplitterung der Zuständigkeiten für die naturschutzfachlichen Bewertungen der für die Energiewende relevanten Verfahren zu vermeiden und Synergieeffekte beim Fachpersonal insbesondere für die Prüfung des Vogelschutzes und der entsprechenden Kollisionsgefahren zu nutzen, soll daher die Zuständigkeit für sämtliche naturschutzrechtliche Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Zusammenhang mit der Zulassung entsprechender Anlagen erfasst werden. Damit nach der Genehmigungserteilung die Zuständigkeit nicht wieder wechselt und die der unteren Naturschutzbehörden nicht wiederauflebt, werden auch alle nachfolgenden behördlichen Entscheidungen zu den Anlagen im Rahmen des Vollzugs (Umsetzung, Kontrolle, gegebenenfalls nachträgliche ändernde Entscheidungen) mit übertragen. Auch die Unterteilung der Genehmigungsverfahren für Leitungen an der Grenze zwischen Küstenmeer und Festland würde hiermit zukünftig entfallen.

Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im Sinne dieses Gesetzes eine Photovoltaikanlage, die ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der zuständige Netzbetreiber gemäß EEG nur dann zur Zahlung der Einspeisevergütung verpflichtet, wenn diese im Geltungsbereich von einem Bebauungsplan errichtet wurde.

Die Bauleitplanung der Gemeinden gemäß § 1 ff. BauGB wird zweistufig in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen. Zunächst wird ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt §§ 5 bis 7 BauGB. Danach werden Bebauungspläne (Satzungen) für räumliche Teile des Gemeindegebietes aufgestellt §§ 8 bis 10 BauGB. Die Bebauungspläne regeln die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Der Bebauungsplan gewährleistet, dass die zuständige Gemeinde die Nutzung und Bebauung der in Betracht kommenden Fläche rechtsverbindlich zulässt und alle öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt werden. Zu den öffentlichen Interessen gehören die des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Landschaftsbildes und ihr Erholungswert, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Vermeidung von Widersprüchen zu Darstellungen von einem Flächennutzungsplan.

Genehmigungsfrei ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage als Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß §§ 59 Absatz 1, 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, da sie eine gebäudeunabhängige Solaranlage mit einer Höhe bis zu drei Metern und einer Gesamtlänge bis zu neun Metern ist. Bauvorhaben, die nach Maßgabe der LBauO M-V von einer Baugenehmigung freigestellt sind, müssen die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eigenverantwortlich einhalten.

Zu Ziffer III

In § 6 werden die Aufgaben der Zulassung von Ausnahmen von der Aufstellungspflicht für Landschaftspläne der kreisangehörigen Gemeinden nach § 13 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) geändert worden ist, den Landkreisen übertragen.

Die Ergänzung hat im Wesentlichen eine klarstellende Bedeutung und bringt zum Ausdruck, dass von den an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben bei den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zukünftig die Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen neben den Windenergieanlagen auch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr ausgenommen bleiben.